

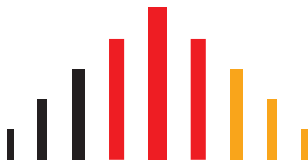
2/2012

April 2012 43. Jahrgang PVSt 7997

# BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de) Aus dem Inhalt

## Beirat

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg,  
Vorsitzender, Karlsruhe

RA Dr. Matthias Kilian, Köln

RA Dr. Ulrich Scharf, Celle

RA JR Heinz Weil, Paris

## Akzente

Die PartG mbB – gut, aber es geht besser  
(RA Axel C. Filges) 45

## Aufsätze

Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs  
im Jahre 2011

(RA Prof. Dr. Michael Quaas) 46

Herausgabe der Handakten des Rechtsanwalts aus zivilrechtlicher  
und berufsrechtlicher Sicht

(RA Dr. Uwe Schulz) 52

Die deutsche Juristenausbildung – wo steht sie im europäischen  
Vergleich?

(RA Dr. Matthias Kilian) 59

## Aus der Arbeit der BRAK

Gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV zum Referenten-  
entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes 69

## Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (RA Bertin Chab)

Beginn der Regressverjährung

(BGH v. 15.12.2011) 72

## Berufsrechtliche Rechtsprechung

Keine Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft als GmbH & Co. KG  
(BVerfG v. 6.12.2011) 77

Werbung mit der Bezeichnung „Experten-Kanzlei Scheidung“

(KG v. 27.1.2012) 91

Vorwurf der „Winkeladvokatur“

(LG Köln v. 15.11.2011) 94

## BRAKMagazin

Elektronischer Rechtsverkehr nimmt Fahrt auf!

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Partner für erfolgreiche  
Rechtsanwälte  
[www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt)

### Basismodul Steuerrecht

[juris.de/basis-steuerrecht](http://juris.de/basis-steuerrecht)

Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

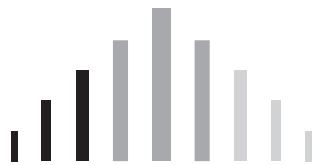


QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

2/2012

Inhalt

# BRAK Mitteilungen



## Akzente

Die PartG mbB – gut, aber es geht besser  
(A. C. Filges) ..... 45

## Aufsätze

Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des  
Bundesgerichtshofs im Jahre 2011  
(M. Quaas) ..... 46

Herausgabe der Handakten des Rechtsanwalts aus  
zivilrechtlicher und berufsrechtlicher Sicht  
(U. Schulz) ..... 52

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz: Sind  
urheberrechtliche Fälle solche des gewerblichen  
Rechtsschutzes? – 10 Thesen  
(M. Möller) ..... 53

Zwangsgeldandrohung und -festsetzung nach § 57  
BRAO – Zu einigen materiellen Erfordernissen und  
Formalien  
(E. A. Peus) ..... 56

Die deutsche Juristenausbildung – wo steht sie im  
europäischen Vergleich?  
(M. Kilian) ..... 59

Geschichte allerorten – Bericht über die BRAK-  
Delegationsreise 2011 nach Israel  
(M. Dreßler) ..... 61

## Aus der Arbeit der BRAK

Die BRAK in Berlin ..... 65

Die BRAK in Brüssel ..... 67

Gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV zum  
Referentenentwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisie-  
rungsgesetzes ..... 69

Die 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung ..... 72

## Pflichten und Haftung des Anwalts

### Das aktuelle Urteil (B. Chab)

Beginn der Regressverjährung  
(BGH, Urst. v. 15.12.2011 – IX ZR 85/10) ..... 72

### Rechtsprechungsleitsätze (B. Chab/A. Jungk/H. Grams)

#### Haftung

Haftung nacheinander tätiger Anwälte  
(BGH, Beschl. v. 26.1.2012 – IX ZR 54/09) ..... 73

Beratung beim Vergleich  
(BGH, Beschl. v. 26.1.2012 – IX ZR 222/09) ..... 73

Streitverkündung und Verjährung  
(BGH, Urst. v. 8.12.2011 – IX ZR 204/09) ..... 74

Haftung für Altschulden nach Eintritt in eine  
Anwalts-GbR  
(OLG Koblenz, Urst. v. 21.10.2010 – 5 U 653/10) ... 74

#### Fristen

Nachfrage bei Gericht, ob Schriftsatz eingegangen ist  
(BGH, Beschl. v. 20.12.2011 – VI ZB 28/11) ..... 75

Unrichtige Rechtsmittelbelehrung  
(BGH, Beschl. v. 12.1.2012 – V ZB 198/11, V ZB  
199/11) ..... 75

Antrag auf Einräumung einer Schriftsatzfrist  
(BGH, Beschl. v. 15.12.2011 – IX ZR 86/10) ..... 76

Zustellung „demnächst“ nach § 167 ZPO  
(BGH, Urst. v. 20.12.2011 – IV ZR 143/10) ..... 76

Nochmals: Wiedereinsetzungsfrist § 18 FamFG  
(BGH, Beschl. v. 26.10.2011 – XII ZB 247/11) ..... 77

## Kilian, Die deutsche Juristenausbildung – wo steht sie im europäischen Vergleich?

sächsische AGH sollte so zu verstehen sein, dass dann jedenfalls die herausgehende „Ausfertigung“, also die regelnde Verfügung (Androhung bzw. Festsetzung), im Falle einer Abteilungszuständigkeit nur der Unterschrift durch den Abteilungs-

vorsitzenden bedarf. Der insoweit undeutlichen Erwägung des niedersächsischen AGH sollte diese Interpretation beigemessen werden. Dem abgedruckten Leitsatz Nr. 1, Satz 2 ist zu widersprechen.

## Die deutsche Juristenausbildung – wo steht sie im europäischen Vergleich?

Rechtsanwalt Dr. *Matthias Kilian*, Köln\*

### I. Einleitung

Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung in Deutschland ist ein Dauerbrenner. Es wird gerne formuliert, dass die Reform der Juristenausbildung in Deutschland praktisch genauso alt sei wie die Juristenausbildung selbst.<sup>1</sup> Selten ist diese Diskussion um der Sache selbst geführt worden. Beflügelt hat den Diskurs zum einen eine kontinuierliche Zunahme der Zahl der Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums und der berufspraktischen Ausbildung im Referendariat, zum anderen eine Verschiebung der Beschäftigungsfelder von Juristen mit der damit einhergehenden Änderung von Anforderungsprofilen für den juristischen Nachwuchs. Die Reformdiskussion war damit zumeist reaktiv, nicht von einem konzeptionellen Ansatz geprägt. Änderungen, die es gegeben hat, haben am Allerheiligsten der Juristenausbildung nicht gerüttelt: Der Qualifikation zum Richteramt nach dem DRiG als dem gesetzlich definierten Ziel der Juristenausbildung. Anders als noch vor 125 Jahren ist dieses gesetzlich definierte Ziel heutzutage in gewisser Weise ein Kuriosum, soweit man auf die Verteilung der Absolventen der Ausbildung in den volljuristischen Berufsfeldern blickt: 1885 kamen im Deutschen Reich auf zehn Richter sechs Rechtsanwälte.<sup>2</sup> Eine Regelqualifikation „Befähigung zum Richteramt“ hatte daher bereits bei einer rein statistischen Betrachtung eine Berechtigung. Mittlerweile kommen in Deutschland auf zehn Richter 73 Rechtsanwälte. Dass beim Erwerb der Befähigung zum Richteramt, die weiterhin Voraussetzung der Zulassung zur Anwaltschaft ist, nunmehr in starkem Maße anwaltsorientiert ausgebildet wird (richtiger: werden soll),<sup>3</sup> verstärkt die konzeptionellen Merkwürdigkeiten stärker als dass es sie beseitigt.

Trotz des Beharrungsvermögens des Systems sind die Grundpfeiler der deutschen Juristenausbildung in den vergangenen Jahren stärker als je zuvor in Frage gestellt worden. Europäische Entwicklungen – Stichwort Bologna-Prozess<sup>4</sup> – sind hierbei nicht der ausschließliche Grund, sondern in gewisser Weise nur der Auslöser für eine Wiederbelebung einer seit Jahrzehnten ergebnislos geführten Diskussion gewesen. In jüngerer Zeit ist diese Diskussion von dem Vorschlag geprägt gewesen, die deutsche Juristenausbildung an die Vorgaben der Bologna-Erklärung anzupassen, die mittlerweile von mehr als 40 europäischen Signatarstaaten als Zielvorgabe für die Umgestaltung nationaler Hochschulsysteme akzeptiert worden ist. Dieser in

Deutschland im Bereich der Rechtswissenschaften zunächst ignorierte, sodann vielstimmig ergebnislos diskutierte<sup>5</sup> und nunmehr einstweilen nicht weiter adaptierte gesamteuropäische Wandlungsprozess nimmt freilich nicht die Juristenausbildung selbst in den Blick, da er die universitäre Ausbildung schlechthin erfasst. Wenig Beachtung hat daher in den vergangenen Jahren die Frage gefunden, wo eigentlich die deutsche Juristenausbildung im europäischen Kontext steht, wie stark sie auch „ohne Bologna“ von europäischen Standards abweicht. Der Verfasser hat vor diesem Hintergrund in einer im Jahr 2010 veröffentlichten, am Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht entstandenen Studie<sup>6</sup> die Juristenausbildung in 25 europäischen Staaten<sup>7</sup> analysiert und auf diese Weise eine Standortbestimmung des deutschen Rechts vorgenommen. Die Ergebnisse der Studie werden nachfolgend thesenartig referiert.<sup>8</sup>

### II. Universitäre Juristenausbildung

#### 1. Zugang zum Studium

Deutschland unterscheidet sich von fast allen europäischen Rechtsordnungen durch eine fehlende Begrenzung der Zahl der Studierenden im Fach Rechtswissenschaften. Da das Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland jedem interessierten Abiturienten offen steht, kommt es nicht zu einer vor-universitären Selektion, die im europäischen Ausland fast überall dazu führt, dass nur ein geringer Anteil der Interessenten ein rechtswissenschaftliches Studium überhaupt aufnehmen kann. Mit einer solchen im Ausland typischen Selektion geht zwangsläufig eine Bestenauslese und – zumindest partiell – die Gewähr des Zugangs des Studiums nur für überdurchschnittlich fachlich interessierte Studierende einher.<sup>9</sup>

Eine Begrenzung des Zugangs zum rechtswissenschaftlichen Studium führt nach den Erfahrungen des Auslands häufig zum Entstehen von Ausbildungsangeboten außerhalb der staatlichen Universitäten. Eine Limitierung der Zahl der Studienabsolventen ist bei Entstehen eines solchen dualen Systems vor allem – und damit nur eingeschränkt – durch marktwirtschaftliche

5 Vgl. statt vieler dazu *Merk*, ZRP 2004, 264 ff.; *dies.* F&L, 2004, 322 ff.; v. *Wulffen/Schlegel*, NVwZ 2005, 890 ff.; *Jeep*, NJW 2005, 2283 ff.; *Pfeiffer*, NJW 2005, 2281; *Reich/Vanistendael*, ZRP 2002, 268 ff.; *Reich*, ZEuP 2001, 180 ff.; *Kilian*, JZ 2006, 209 ff.

6 *Kilian*, Modelle der Juristenausbildung in Europa: Eine Standortbestimmung, Bonn 2010.

7 Berücksichtigt wurden: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Zur Auswahl der untersuchten Länder *Kilian*, a.a.O. (Fn. 6), S. 33.

8 Vgl. *Kilian*, a.a.O. (Fn. 6), S. 165–170.

9 *Kilian*, a.a.O. (Fn. 6), S. 141 ff.

\* Siehe BRAK 2011, 262.

1 Vgl. *Krings*, Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in Deutschland, Vortragsmanuskript Symposium Berlin 22.9.2005, <http://www.djft.de/bologna/referate/krings.pdf>.

2 *Hommerich/Kilian/Dreske* (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2009/2010, Bonn 2007, S. 215.

3 Hierzu *Kilian/Bubrowski*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, Bonn 2007.

4 Vgl. etwa *Hering*, F&L 2003, 426 ff.; *Glaser*, F&L 2004, 66 ff.

## Kilian, Die deutsche Juristenausbildung – wo steht sie im europäischen Vergleich?

Mechanismen möglich, soweit eine Teilgruppe von Schulabgängern, die an staatlichen Universitäten keine Studienmöglichkeit erhalten hat, bei entsprechender finanzieller Leistungsfähigkeit den Zugang zum Studium erkaufen kann. Allerdings verzichten solche privaten Universitäten nicht grundsätzlich auf eine an fachlichen Kriterien orientierte Selektion der Bewerber. Die Erfahrungen mit nicht-staatlichen Ausbildungsangeboten sind europaweit sehr unterschiedlich und reichen von der Wahrnehmung einer Eliteausbildung bis hin zu einer zweitklassigen, den Ansprüchen nicht genügenden Ausbildung.<sup>10</sup>

Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern, in denen häufig nur zwischen 5 und 20 Prozent aller Bewerber überhaupt einen Studienplatz erhalten und die post-universitäre Weiterqualifikation zum Volljuristen nicht garantiert wird, ist das deutsche System der Juristenausbildung deutlich nachwuchsfreundlicher als die meisten europäischen Ausbildungssysteme.<sup>11</sup>

## 2. Selektion im Studium

Ausländische Ausbildungssysteme unternehmen deutlich frühzeitiger im Ausbildungsgang den Versuch, nur besonders qualifizierten und interessierten Personen den Zugang zur Juristenausbildung zu ermöglichen. Aus dieser Teilgruppe werden sodann zumeist deutlich frühzeitiger und teilweise auch signifikant häufiger weitere Personen ausgesondert.

Das deutsche System verzichtet stärker als jedes andere europäische Ausbildungssystem auf Zugangshürden zum Anwaltsberuf. Dem Verzicht auf eine voruniversitäre Selektion schließt sich eine nur geringe Selektion während des universitären Studiums an. Das Referendarexamen, das anders als in vielen Ausbildungssystemen an das Ende der universitären Ausbildung (faktisch) eine Abschlussprüfung setzt, kompensiert den vorherigen Verzicht auf Selektion nur sehr eingeschränkt, da die Quote der Absolventen, die das Examen endgültig nicht bestehen, relativ gering ist. Auch wenn ausländische Ausbildungssysteme häufig auf eine die universitäre Ausbildung abschließende Prüfung verzichten, tritt an ihre Stelle zumeist eine in Deutschland unbekanntere Zugangsprüfung zur weiteren, post-universitären Ausbildung.<sup>12</sup>

## 3. Struktur des Studiums

In den meisten europäischen Ausbildungssystemen ist die universitäre Ausbildung mittlerweile an die Vorgaben des Bologna-Prozesses angepasst worden. Häufig sind die Anforderungen des Bologna-Prozesses allerdings nur formal implementiert worden, indem traditionelle Ausbildungsgänge in ein Bachelor- und ein Masterstudium gegliedert wurden. Möglich war dies zumeist, weil das universitäre Studium im Ausland, anders als in Deutschland, nicht auf eine Regelstudienzeit von vier Jahren angelegt, sondern – unter Verzicht auf ein universitätsexternes, zu post-universitären Zeitverlusten führendes Staatsexamen – auf fünf Jahre.

Ausdruck der im Kern nur formalen Umsetzung der Bologna-Vorgaben ist, dass in den europäischen Systemen der Juristenausbildung ganz überwiegend weder der Bachelor berufsqualifizierend noch das Masterstudium nur einer kleinen Teilgruppe der Studierenden zugänglich ist.

## 4. Inhalte des Studiums

Die Anwaltsorientierung der Ausbildung spielt in der universitären Stage europaweit keine nennenswerte Rolle. Eine entsprechende Orientierung ist den Ausbildungssystemen, die post-universitär auf eine berufsspezifische Weiterqualifizierung setzen, konzeptionell auch wesensfremd, da entsprechende Ausbildungselemente in der späteren Stage angesiedelt sind.<sup>13</sup>

In vielen ausländischen Ausbildungssystemen ist der Gedanke der klinischen Juristenausbildung stärker verwurzelt als in Deutschland. Von einer flächendeckenden klinischen Juristenausbildung kann freilich in keinem europäischen Staat gesprochen werden, zumeist beruhen entsprechende Ausbildungsangebote auf den Initiativen einzelner Universitäten und sind nicht Ausdruck eines zentral koordinierten Konzepts.<sup>14</sup>

## III. Postuniversitäre Juristenausbildung

### 1. Berufswahl

Die Quote der Universitätsabsolventen, die den Anwaltsberuf ergreift, ist in Deutschland überdurchschnittlich hoch. In vielen europäischen Rechtsordnungen ist das Ergreifen des Anwaltsberufs für Universitätsabsolventen nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Die Gründe hierfür lassen sich nicht verallgemeinernd feststellen. Sie können in der besseren Aufnahmefähigkeit des öffentlichen und des privatwirtschaftlichen Sektors für Absolventen eines juristischen Studiums liegen, aber auch an den Anforderungen der post-universitären Ausbildung oder der Möglichkeit, ohne eine zeitaufwändige und zumeist schlecht bezahlte post-universitäre Weiterqualifikation eine nicht-anwaltliche juristische Dienstleistung anbieten zu können.

In vielen europäischen Ländern muss vor der Aufnahme der berufspraktischen Ausbildung eine neben den universitären Abschluss tretende Prüfungshürde überwunden werden. Anders als in Deutschland müssen sich Universitätsabsolventen fast überall festlegen, für welchen Beruf sie sich qualifizieren möchten. In einigen Ländern müssen sie sodann die für diesen Beruf angebotene, berufsspezifische Eingangsprüfung zu bestehen. Andere Rechtsordnungen sehen relativ rasch nach Beginn der berufspraktischen Ausbildung – nach sechs oder zwölf Monaten – eine erste Prüfung vor, deren Nichtbestehen die Fortsetzung der Ausbildung unmöglich macht.<sup>15</sup>

### 2. Modelle post-universitärer Ausbildung

Das deutsche Konzept einer post-universitären Einheitsausbildung ist europaweit singular. Vereinzelt zeigen, dass als Alternative zu einer Spartenausbildung auch vermittelnde Lösungen denkbar sind, etwa leicht variierte Ausbildungsgänge unter Federführung der Anwaltsorganisation, der Justiz oder der Verwaltung, die in einer einheitlichen Abschlussprüfung für alle Absolventen münden. Ein solches Konzept ermöglicht, in größerem Umfang Einblicke in die Berufspraxis anderer freier Berufe zu gewinnen.<sup>16</sup>

In Ausbildungssystemen, die auf eine Spartenausbildung setzen und damit die Bereitstellung von Ausbildungsressourcen dem Berufsstand überlassen, ist für Universitätsabsolventen nicht nur die hinreichende Zahl an Ausbildungsstellen ein Problem, sondern auch der faktische Rahmen, in dem die Nachwuchsanwälte ihre Ausbildung absolvieren: Rechtsanwälte nutzen

<sup>10</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 144 ff.

<sup>11</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 146 f.

<sup>12</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 146 f.

<sup>13</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 145.

<sup>14</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 145.

<sup>15</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 149.

<sup>16</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 150 f.

die Möglichkeit, den Zugang zum Markt durch ihr Ausbildungsverhalten steuern zu können, nicht durch eine Verweigerung der Ausbildung potenzieller künftiger Wettbewerber, sondern neigen – teilweise – dazu, ihre wirtschaftliche Situation durch die Beschäftigung von Universitätsabsolventen zu nicht adäquaten Bedingungen zu verbessern. Jedes Konzept, das auf eine Limitierung der post-universitären Ausbildung setzt, muss insbesondere dieses Problem adressieren.

Soweit der Zugang zu einer post-universitären Anwaltsausbildung faktisch durch die Ausbildungsbereitschaft des Berufsstands begrenzt ist, sehen viele Ausbildungssysteme zur Durchbrechung der Steuerungsmöglichkeiten des Berufsstands alternative Qualifizierungsgänge vor. Ein verbreitetes Konzept ist, an Stelle der post-universitären Anwaltsausbildung eine mehrjährige volljuristische Berufspraxis außerhalb der Anwaltschaft als Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltsprüfung genügen zu lassen. Alternative Modelle gestatten das Ablegen der Anwaltsprüfung auch dann, wenn die vorangegangene berufspraktische Ausbildung nicht (ausschließlich) bei einem Rechtsanwalt erfolgt ist.

### 3. Qualifikation zum Rechtsanwalt

In fast allen Ausbildungssystemen erfolgt die post-universitäre Weiterqualifizierung bereits unter Zuerkennung des Anwaltsstatus als Mitglied in der Anwaltskammer und damit nicht primär als Lernender, sondern als Berufsausübender. Diskussionen über die Dauer der Juristenausbildung in Deutschland sind müßig, soweit diese grundlegende Differenzierung nicht nachvollzogen wird. Der Status als Anwalt ist in vielen Ausbildungssystemen allerdings häufig zunächst ein solcher „minderer Art“, etwa aufgrund einer beschränkten Postulationsfähigkeit während des ersten Ausbildungsabschnitts.<sup>17</sup>

Die Dauer der post-universitären berufspraktischen Ausbildung ist in Deutschland vergleichsweise kurz. Während das deutsche System den Anspruch erhebt, im Rahmen einer zweijährigen Ausbildung für mehrere volljuristische Berufe zu qualifizieren, stellt eine zweijährige anwaltsspezifische Ausbildung (mit Ausnahme zweier angelsächsisch geprägter Länder) die untere Grenze der Ausbildungsdauer in Europa dar. Mehrheitlich dauert die post-universitäre Ausbildung drei Jahre oder länger.<sup>18</sup>

Ausbildungssysteme, in denen die Vergütung des Universitätsabsolventen in der Phase der post-universitären Ausbildung (annähernd) auskömmlich ist, können das Problem mit sich bringen, dass der Ausbildungscharakter der Tätigkeit darunter

leidet, dass der Berufsanwärter die von ihm verursachten Kosten durch entsprechende Umsätze aus der Mandatsarbeit refinanzieren muss.<sup>19</sup>

Das deutsche Ausbildungssystem bereitet bei einer Gesamtbetrachtung in besonders geringem Maße auf die anwaltliche Tätigkeit vor. Ausländische Ausbildungssysteme verlangen von den Nachwuchsjuristen typischerweise ein frühzeitigeres Bekenntnis zum Anwaltsberuf, sehen eine zumeist zwei- bis dreijährige anwaltsspezifische Ausbildung und anwaltsspezifische Prüfungselemente vor.

Auch in der post-universitären Ausbildung ist der Verzicht des deutschen Ausbildungssystems auf frühzeitige, selektierende Prüfungen auffällig: Viele ausländische Ausbildungssysteme sehen nicht nur zu Beginn, sondern auch während der post-universitären Ausbildung weitere Prüfungen vor, von deren Bestehen der weitere Verbleib in der Ausbildung abhängt.<sup>20</sup>

Das deutsche Ausbildungssystem ist, soweit ersichtlich, das einzige in Europa, das es Absolventen ermöglicht, den Anwaltsberuf zu ergreifen, ohne nachgeprüfte Kenntnisse im Berufsrecht des zu ergreifenden Berufs zu besitzen. Fast alle Ausbildungssysteme sehen eine Prüfung zu Beginn oder zum Ende der post-universitären Ausbildung vor. Das Berufsrecht ist Bestandteil dieser Prüfung, entweder als schriftlicher oder mündlicher Prüfungsteil.

### IV. Ausblick

Ein Vergleich der deutschen Juristenausbildung mit Ausbildungskonzepten im europäischen Ausland zeigt, dass die deutsche Juristenausbildung in vielen Bereichen einen Sonderweg beschreitet. Die Dauer und Intensität der Vorbereitung auf den juristischen Zielberuf durch den Ausbildungsgang ist unterdurchschnittlich. Mit Blick auf den Anwaltsberuf ist die – zumindest auf dem Papier existierende – Anwaltsorientierung in der universitären Ausbildungsstuge ungewöhnlich, letztlich aber nur Kompensation für das Fehlen bestimmter berufsspezifischer Ausbildungs- und Prüfungselemente im Rahmen der berufspraktischen, postuniversitären Ausbildung. Zudem wird der deutsche Nachwuchsjurist vergleichsweise lange als Lernender und nicht als (junger) Berufsausübender behandelt. Auffällig ist im europäischen Vergleich der relativ späte Zeitpunkt, zu dem das Ausbildungssystem für die Betroffenen existenzielle Entscheidungen trifft. Dies ist auch bedingt durch den bewussten Verzicht auf eine Limitierung des Zugangs zum Studium und zur postgraduierten Weiterqualifikation.

<sup>17</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 158 f.

<sup>18</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 149.

<sup>19</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 155 f.

<sup>20</sup> Kilian, a.a.O. (Fn. 6), S. 160.

## Geschichte allerorten

### Bericht über die BRAK-Delegationsreise 2011 nach Israel

Rechtsanwalt *Michael Dreßler*, Erlangen

*Bereits vor drei Jahren hatte sich eine erste Delegation auf den Weg gemacht, um im Sinne des im Jahr 2006 vereinbarten Freundschaftsvertrages zwischen der Israel Bar Association, die in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bestehen feiern konnte, und der Bundesrechtsanwaltskammer Kontakte zu knüpfen und zu pflegen; über diese Reise wurde im BRAKMagazin 3/2008 berichtet.*

#### Reisevorbereitung

Auch im vergangenen Jahr fand die Reise bewusst um den „Holocaust Martyrs and Heroes Remembrance Day“ statt, der nach dem jüdischen Kalender am 27. Nisan begangen wird und nach Gregorianischem Kalender 2011 auf den 1. und 2. Mai fiel. An